

Artikel 209²:

Die bewusste Nichterfüllung gewisser Verpflichtungen oder ihre absichtlichen nachlässige Erledigung zu dem Zweck, das volksdemokratische Regime zu unterminieren, ist konterrevolutionäre Sabotage und wird mit Zwangsarbeit von 5 bis 25 Jahren und mit Einziehung des gesamten Vermögens oder eines Teils desselben bestraft.

Wenn diese Handlungen besonders ernste Folgen haben oder *hätten haben können*, wird die Todesstrafe verhängt und das gesamte Vermögen eingezogen.

Artikel 209⁴:

Der Versuch der in den Artikeln 209¹ bis einschliesslich 209³ vorgesehenen Übertretungen wird genau so bestraft, wie wenn die Übertretungen bereits begangen worden wären.

DOKUMENT 94
(TSCHECHOSLOWAKEI)

Strafgesetzbuch der CSR

.....

§ 85

(1) Wer eine Berufs-, Beschäftigungs- oder Dienstpflicht nicht erfüllt oder verletzt oder die Erfüllung einer solchen Pflicht umgeht, oder eine andere Handlung in der Absicht begeht,

- a) die Durchführung oder Erfüllung des einheitlichen Wirtschaftsplans auf irgendeinem Sektor zu hindern oder zu erschweren,
- b) eine ernste Störung in der Tätigkeit einer Behörde oder eines öffentlichen Organs oder Unternehmens herbeizuführen, wird mit Freiheitsentziehung von 5 bis zu 10 Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsentziehung von 10 bis zu 25 Jahren wird der Täter bestraft,

- a) wenn er eine im Absatz 1 angeführte Tat als Mitglied einer Verbindung begeht,
- b) wenn durch eine solche Tat die Durchführung oder Erfüllung des einheitlichen Wirtschaftsplans auf einem besonders wichtigen Sektor gehindert oder erschwert wird,
- c) wenn eine ernste Störung in der Tätigkeit einer Behörde oder eines öffentlichen Organs oder Unternehmens tatsächlich herbeigeführt wird, oder
- d) wenn ein anderer besonders erschwerender Umstand vorliegt.

(3) Mit lebenslänglicher Freiheitsentziehung oder dem Tode wird der Täter bestraft,

- a) wenn durch eine im Absatz 1 angeführte Tat die Belange der Verteidigung des Vaterlandes in bedeutendem Masse gefährdet werden,
- b) wenn durch eine solche Tat die Versorgung eines bedeutenden Teils der Bevölkerung ernstlich gestört wird,
- c) wenn durch eine solche Tat das Leben vieler Menschen gefährdet wird, oder
- d) wenn er eine solche Tat in einer Zeit erhöhter Gefährdung des Vaterlandes begeht und einer der im Absatz 2 angeführten Umstände vorliegen.

(4) Neben den in den Absätzen 2 und 3 eingeführten Strafen kann vom Gericht der Verlust der Staatsbürgerschaft ausgesprochen werden; wenn das Gericht diese Strafe nicht verhängt, erkennt es auf Vermögensverfall.